

Franz Xaver Bischof

Die Kanonisation Bischof Ulrichs auf der Lateransynode des Jahres 993

Als Ulrich von Augsburg in der Morgenfrühe des 4. Juli 973 starb, war mit ihm einer der großen Reichsbischöfe des zehnten Jahrhunderts und ein geistlicher Oberhirte von seltener Ausstrahlung dahingegangen.¹ Im Selbstverständnis der Zeit erschien Ulrich geradezu als das Musterbeispiel eines vorbildlichen Bischofs. »Juwel unter den Priestern«² preist ihn Thietmar von Merseburg (975–1018) in seiner vor 1018 entstandenen Chronik, in welcher der Geschichtsschreiber ein vielgestaltiges Bild der sächsischen Kaiserzeit entwarf. Um 890 aus hochadeligem alemannischem Geschlecht geboren, war Ulrich in St. Gallen im Geiste des heiligen Benedikt – der bei ihm zeitlebens nachwirkte – herangebildet und 923 von König Heinrich I. (919–936) zum Bischof von Augsburg bestellt worden. In seiner starken individuellen Persönlichkeit fanden jene Eigenschaften zu harmonischem Einklang zusammen, die das fünfzigjährige Bischofsleben der nachfolgenden Zeit unvergeßlich machten: sei es als Reichsfürst und Reichsbischof, als welcher er – stets »Königsnähe« suchend – eine verlässliche Stütze des Königtums war; sei es als unermüdlich auf die Erfüllung seiner geistlichen Pflichten bedach-

¹ Die vor 1973 erschienene Literatur über Bischof Ulrich von Augsburg ist verzeichnet in: Friedrich Zoepfl, Der heilige Bischof Ulrich in Geschichte und Kunst. Eine Handreichung für die Ulrichsfeiern 1973, in: Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 5 (1971) 7–18; Adolf Layer, Neuere Schrifttum über den heiligen Ulrich, in: Bischof Ulrich von Augsburg und seine Verehrung. Festgabe zur 1000. Wiederkehr des Todestages (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 7), Augsburg 1973, 361–371. – An neuerer Literatur sei in Auswahl genannt: Lore Sprandel-Krafft, Eigenkirchenwesen, Königsdienst und Liturgie bei Bischof Ulrich von Augsburg, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben 67 (1973) 9–38; Manfred Weitlauff, Der heilige Bischof Udalrich von Augsburg (890–4. Juli 973), in: Bischof Ulrich von Augsburg und seine Verehrung. Festgabe zur 1000. Wiederkehr des Todestages (= Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte 7), Augsburg 1973, 1–48; Walter Pötzl, Die Anfänge der Ulrichsverehrung im Bistum Augsburg und im Reich, in: Ebd. 82–115; Wolfram Baer, Der hl. Ulrich – Bischof und Reichsfürst. Zur Geschichte des Verhältnisses von Kirche und Staat im Frühmittelalter, in: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 39 (1976) 251–263; Friedrich Prinz, Der hl. Ulrich von Augsburg: Adelige, Bischof, Reichspolitiker, in: Ders., Gestalten und Wege bayerischer Geschichte, München 1982, 35–48; Werner Goetz, Bischof Ulrich von Augsburg (923–973), in: Ders., Gestalten des Hochmittelalters. Personengeschichtliche Essays im allgemeinhistorischen Kontext, Darmstadt 1983, 25–40; Albrecht Graf Finck von Finckenstein, Ulrich von Augsburg und die ottonische

ter Hirte des ihm anvertrauten Bistums; sei es als Bauherr (auch daran wurde ein Bischof jener Zeit gemessen!³) und Verteidiger seiner Bischofsstadt gegen die Ungarn; sei es nicht zuletzt als hilfreicher Wohltäter der Armen und Bedürftigen. Mit Brun von Köln (953–965), dem jüngeren Bruder Kaiser Ottos I. (936–973), verkörperte er sozusagen den »Idealtypus« eines Reichsbischofs ottonischer Prägung.⁴ Eindrucksvoll festgehalten hat diese Vorstellung die früheste erhaltene Darstellung Ulrichs: Das zwischen 1002 und 1014 in Regensburg entstandene und für dessen Lieblingsstiftung Bamberg bestimmte Sakramentar Heinrichs II. (1002–1024).⁵ Der liturgische Prunkkodex zeigt auf einer ganzseitigen Darstellung den von Christus gekrönten König, dem Engel Lanze und Schwert, die Embleme seiner Macht, überreichen, und dessen Arme zwei Bischöfe stützen: zur Linken der Glaubensbote und Regensburger Bistumspatron Emmeram, zur Rechten Bischof Ulrich. Das Bild reflektiert die Sakralisierung der Königs- und Kaiserwürde, und – alter karolingischer Tradition folgend – die Überzeugung von der untrennbaren Einheit von Imperium und Sacerdotium. Eben dieser mittelalterlichen Einheit von weltlicher und geistlicher Gewalt, wie sie in der ottonisch-salischen Reichskirche Gestalt gewann, hatte Ulrich zeitlebens in nie erlahmender Pflichterfüllung gedient und ist dadurch zum Heiligen geworden.

Kirchenpolitik in der Alemannia, in: Immo Eberl (Hrg.), Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern. Sigmaringen 1988, 261–269; Rolf Schmidt, Legitimum ius totius familiae. Recht und Verwaltung bei Bischof Ulrich von Augsburg, in: Hubert Mordek (Hrg.), Aus Archiven und Bibliotheken. Festschrift für Raymund Kottje zum 65. Geburtstag (= Freiburger Beiträge zur mittelalterlichen Geschichte 3), Frankfurt/Main–Bern–New York 1992, 207–222; Peter Rummel, Ulrich von Augsburg. Bischof – Reichsfürst – Heiliger, Augsburg 1992; Vita sancti Vdalrici. Erlesene Handschriften und wertvolle Drucke aus zehn Jahrhunderten. Katalog zur Ausstellung der Universitätsbibliothek Augsburg anlässlich der 1000-Jahrfeier der Kanonisation des Hl. Ulrich, hrg. von Rudolf Frankenberger, Augsburg 1993.

² »Interim Augustanae pastor ecclesiae Othelricus, gemma sacerdotum, L° ordinationis suae anno excedens a seculo, fructum laboris devoti Christo remunerante percepit IIII. Non. Julii«. Thietmari Merseburgensis episcopi, Chronicon (Kap. III/8), auf Vorlage der kritischen Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica lateinisch-deutsch herausgegeben und erläutert von Werner Trillmich (= Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 9), Darmstadt 1970, 94. – Zu Thietmar von Merseburg siehe: Ebd. IX–XXVII; Goetz 70–83.

³ Wolfgang Giese, Zur Bautätigkeit von Bischöfen und Äbten des 10. bis 12. Jahrhunderts, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982) 388–438, hier bes. 391–394.

⁴ Zum Bild des Bischofs im 10. und frühen 11. Jahrhundert siehe: Heinrich Fichtenau, Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich I–II (= Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30,1–2), Stuttgart 1984, hier I 248–292; Odilo Engels, Der Reichsbischof in ottonischer und frühsalischer Zeit, in: Irene Crusius (Hrg.), Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93 – Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, 135–165; Albrecht Graf Finck von Finkenstein, Bischof und Reich. Untersuchungen zum Integrationsprozeß des ottonisch-frühsalischen Reiches (919–1056) (= Studien zur Mediävistik 1), Sigmaringen 1989.

⁵ Norbert Lieb, Der heilige Ulrich in der Kunst. Vortrag anlässlich einer Tagung der Katholischen Akademie Augsburg 2. Mai 1973, als Manuskript herausgegeben von der Katholischen

I

Der starke Eindruck Ulrichs auf die Zeitgenossen spiegelt sich in der alsbald nach seinem Tod anhebenden Verehrung. Schon zu Lebzeiten hatte sich der Bischof bei der Kirche der frühchristlichen Märtyrin Afra († 304) eine Grablege bereitet. Dort war er am 7. Juli 973 von Bischof Wolfgang von Regensburg (972–994), seinem langjährigen Freund, der 1052 gleichfalls Aufnahme in die Schar der Heiligen fand,⁶ in der vorgesehenen Gruft beigesetzt worden.⁷ Sein heiligmäßiges Leben – und es obliegt keinem Zweifel, daß es so empfunden wurde – gab fortan Grund zu gedenkender Erinnerung und religiöser Verehrung. Erstmals wies der gelehrte Maurinermönch Jean Mabillon (1632–1707) in seinem Kommentar zur Ulrichsvita, die im fünften Band seiner *Acta Sanctorum ordinis sancti Benedicti* Aufnahme fand, auf den Umstand hin, daß Ulrich sogleich nach seinem Tod als Heiliger betrachtet und als *sanctus* auch bezeichnet worden sei.⁸ Über seinem Grab war ein Teppich ausgebreitet, und es brannte ein ewiges Licht⁹ – ein damals verbreiteter Brauch, der als »Vorbedeutung der Kanonisation des Verstorbenen«¹⁰ be-

Akademie Augsburg, Augsburg 1973; Florentine Mütherich, Die Regensburger Buchmalerei des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Regensburger Buchmalerei. Von der frühkarolingischen Zeit bis zum Ausgang des Mittelalters (= Ausstellungskatalog der Bayerischen Staatsbibliothek München und der Museen der Stadt Regensburg), München 1987, 23–29.

⁶ Zu Leben, Werk und Kanonisation Bischof Wolfgangs von Regensburg siehe: Georg Schwaiger, Die Kanonisation Bischof Wolfgangs von Regensburg (1052), in: Beiträge zur altbayerischen Kirchengeschichte 27 (1973) 225–233; ders., Der heilige Wolfgang. Bischof von Regensburg (972–994), in: Ders. (Hrg.), Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I–II (= Beiträge zur Geschichte des Bistums Regensburg 23/24), Regensburg 1989, hier I 93–107 (QQ u. Lit.); Karl Hausberger, Geschichte des Bistums Regensburg I–II, Regensburg 1989, I 55–63; II 279f. (Lit.).

⁷ Vita sancti Oudalrici episcopi Augustani. Auctore Gerhardo, in: Vitae quorundam episcoporum saeculorum X, XI, XII, auf Vorlage der kritischen Ausgabe der Monumenta Germaniae Historica lateinisch-deutsch herausgegeben von Hatto Kallfelz (= Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte des Mittelalters. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 22), Darmstadt² 1986, 35–167, hier 148–152 (Kap. 27).

⁸ »Ceterum Vdalricus statim a suo ipsius obitu merito sanctus dictus, creditusque est«. – Jean Mabillon, Acta Sanctorum ordinis sancti Benedicti in saeculorum classes distributa. Saeculum V, quod est ab anno Christi CM ad M, Paris 1685, 418. – Zu Leben und Werk Mabillons siehe: Manfred Weitlauff, Die Mauriner und ihr historisch-kritisches Werk, in: Georg Schwaiger (Hrg.), Historische Kritik in der Theologie. Beiträge zu ihrer Geschichte (= Studien zur Theologie und Geistesgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts 32), Göttingen 1980, 153–209.

⁹ Wunderbericht, unter der Überschrift: »Incipiunt capitula libelli de signis Oudalrici episcopi«, in: Monumenta Germaniae Historica. Scriptores (= MG SS) IV, Hannover 1841 [unveränd. Nachdruck Stuttgart-New York 1963], 419–425, hier 419.

¹⁰ [Joseph]. A[nton]. Endres, Die Kirche der Heiligen Ulrich und Afra zu Augsburg. Beitrag zu ihrer Geschichte hauptsächlich während der romanischen Kunstperiode, in: Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben und Neuburg 22 (1895) 161–228, hier 179. – Zur Verwendung derartiger *vela mortuorum* oder *pallia ad tumbas* siehe: Fr[iedrich]. Bock, Geschichte der liturgischen Gewänder des Mittelalters oder Entstehung und Entwicklung der kirchli-

trachtet wurde. Und früh schon suchten Hilfesuchende die Stätte seines Begräbnisses auf, um in ihren mannigfachen Nöten zu Ulrichs Fürbitte bei Gott ihre Zuflucht zu nehmen. Gläubiges Vertrauen, vielleicht mehr noch die Kunde über erstaunliche Wunderzeichen an seinem Grab – erstmals für das Jahr 978 bezeugt¹¹ – mehrten rasch den Ruhm des Verstorbenen und verklärten sein Bild zum Heiligen, zu *unserem lieb herre sant Ulrich*, wie die spätmittelalterlichen volkstümlichen Ulrichsleben – freilich in legendarischer Umgestaltung der geschichtlichen Wirklichkeit – den Bischof nennen.¹² Gleichzeitig zur frühen Ulrichsverehrung erfolgten erste Aufzeichnungen über sein Leben und Wirken. Angeblich häufige Nachfragen über die Wundertaten des Verewigten gaben den Anstoß zur Abfassung der *Vita sancti Uodalrici episcopi Augustani*. So jedenfalls begründet ihr Verfasser, der Augsburger Kleriker und spätere Dompropst Gerhard, ein Mann aus der unmittelbaren Umgebung des Bischofs, sein Unterfangen. In der Vorrede der Bischofsvita schreibt er: »Gar vielen ist die Kunde von den Wundern, die Christus durch seinen Diener, den heiligen Ulrich, zu Ehren seiner heiligsten Mutter Maria geschehen ließ, oft genug zu Ohren gedungen. Da aber noch immer Zweifel ihren Sinn umfing, schickten sie Boten zu mir, um aus meinen Antworten die Wahrheit zu erfahren, wobei sie mich baten, ich möchte ihnen über alles, was ich mit Sicherheit in Erfahrung bringen konnte, ein klares schriftliches Zeugnis geben.«¹³ Das vom Verfasser ausgewiesene Motiv lag somit in der Absicht, den vorbildlichen Lebenswandel und insbesondere die Wundertaten des verstorbenen Bischofs bekanntzumachen. Die zwischen 982 und 993 abgefaßte Bischofsvita ist die wichtigste Quelle über Ulrichs Leben und Werk.¹⁴ Die Entstehungszeit ergibt sich daraus, daß sie bis zum Ende der Regierungszeit Bischof Heinrichs (973–982) fortgeführt ist

chen Ornate und Paramente in Rücksicht auf Stoff, Gewebe, Farbe, Zeichnung, Schnitt und rituelle Bedeutung nachgewiesen I–III, Bonn 1859–1871, hier III 166–171.

¹¹ *Vita sancti Oudalrici* (Kap. 28) 160.

¹² Werner Wolf, *Von der Ulrichsvita zur Ulrichslegende. Untersuchungen zur Überlieferung und Wandlung der Vita Udalrici als Beitrag zu einer Gattungsbestimmung der Legende*, Diss. phil. München 1967. – Josefa Margarete Sauersteig, *Die Überlieferung der deutschsprachigen Ulrichslegenden im späten Mittelalter*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 67 (1973) 47–94.

¹³ *Vita sancti Oudalrici* (Prolog), hier zitiert nach Kallfelz 47.

¹⁴ Zur Autorschaft Gerhards, der seit den Forschungen Mabillons als Verfasser der Ulrichsvita nachgewiesen ist, sowie zu Quellenlage, Abfassungszeit und Charakteristik des Werkes siehe: *Die Regesten der Bischöfe und des Domkapitels von Augsburg. I. Von den Anfängen bis 1152*, bearbeitet von Wilhelm Volkert. Mit einer Einleitung von Friedrich Zoepfl (+) (= Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte. Reihe II b), Augsburg 1985, 62–65 (Nr. 102); Weitlauff, *Bischof Udalrich* 8–11; Kallfelz 37–41; Schmidt 207–211; Friedrich Prinz, *Hagiographie als Kultpropaganda: Die Rolle der Auftragegeber und Autoren hagiographischer Texte des Frühmittelalters*, in: *Zeitschrift für Kirchengeschichte* 103 (1992) 172–194, hier 191 f. (Charakterisierung der Vita als Verteidigungsschrift einer Ulrichs-Partei gegen den bis 982 regierenden Bischof Heinrich).

(das letzte datierbare Ereignis, von dem die Vita berichtet, fällt auf den 31. Oktober 982) und mit hoher Wahrscheinlichkeit auf der Lateransynode des Jahres 993 vorgelegt wurde. Aufgrund ihrer wahrheitsgetreuen Schilderung ist sie den wertvollsten Quellen des zehnten Jahrhunderts zuzuzählen. Der Verfasser berichtet, was er selbst gesehen und miterlebt hat, wobei Gerhard die Persönlichkeit Ulrichs auch in ihren menschlichen Zügen schildert und seinen Anteil an den Zeitereignissen einbezieht, dagegen die Jahre vor der Bischofserhebung – die er wohl nur aus mündlicher Überlieferung kannte – in wenigen Sätzen abhandelt. Gleichwohl gehört die Vita zur literarischen Gattung der frühmittelalterlichen Hagiographie.¹⁵ Prophezeiung, Wunder und Vision bilden im Verein mit der Schilderung von Werken der Frömmigkeit gleichsam das Gerüst der Erzählung. Durch die St. Galler Reklusin Wiborada (†926) bekommt Ulrich seine spätere Berufung vorhergesagt: nicht zum Abt ist er bestimmt, sondern zum Bischof.¹⁶ Die heilige Afra erteilt ihm in wichtigen Fragen Weisung. Ihm selbst ist Wunderkraft eigen. Er besitzt die Gabe visionären Sehens und wird mit biblischen Vorbildern verglichen. Geschichtstheologisch gesprochen erscheint das Leben und Wirken Ulrichs eingebettet in den Heilsplan Gottes, in dem für den mittelalterlichen Menschen allein Geschichte sich vollziehen konnte. In der treuen Erfüllung des ihm von Gott vorgezeichneten Weges aber gereicht sein Leben – vom Verfasser intendiert – den Frommen »zum Vorbild und zur Erbauung«, den Verächtern der göttlichen Gebote »zu heilsamer Bekehrung oder aber zur Vermehrung ihrer Strafe«.¹⁷

Der Vita beigegeben ist ein *Libellus de signis Uodalrici episcopi*:¹⁸ eine Aufzählung von insgesamt dreißig Wunderberichten und Gebetserhörungen aus der Zeit zwischen Tod und Kanonisation. Nach deren Inhalt zu schließen, dürfte die Abfassungszeit mit jener der Vita weitgehend identisch sein. Wie Gerhard im Epilog ausdrücklich vermerkt, soll es sich dabei lediglich um eine Auswahl von Beispielen gehandelt haben – ein Argumentationsmuster, das sich auch in der Kanonisationsbulle wiederfindet. Wie immer diese Aussage zu werten ist, so kann sie doch ein Indiz dafür sein, daß der Wunderbericht mit klarer Zielsetzung niedergeschrieben wurde – im Blick wohl auf

¹⁵ Stephan Beissel, Die Verehrung der Heiligen und ihrer Reliquien in Deutschland bis zum Beginne des 13. Jahrhunderts, Freiburg i. Br. 1890 [unveränd. Nachdruck Darmstadt 1991]; Ludwig Zoepf, Das Heiligen-Leben im 10. Jahrhundert (= Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 1), Leipzig-Berlin 1908; Wolf 64–71; Fichtenau 425–436.

¹⁶ Vgl. dazu: Eva Irblich, Die Vitae sanctae Wiboradae. Ein Heiligen-Leben des 10. Jahrhunderts als Zeitbild (= Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 88), St. Gallen 1970, hier 127–134 (Wiborada und Ulrich von Augsburg); Johannes Duft, Der Bischof Sankt Ulrich (†973). Bischof Ulrich und St. Gallen, in: Die Abtei St. Gallen. II: Beiträge zur Kenntnis ihrer Persönlichkeiten. Ausgewählte Aufsätze in überarbeiteter Fassung von Johannes Duft, Sigmaringen 1991, 189–200, hier 190–194.

¹⁷ Vita sancti Oudalrici (Prolog), hier zitiert nach Kallfelz 47.

¹⁸ MG SS IV 419–425.

eine angestrebte Heiligsprechung. Berichtet wird in der Hauptsache von Krankenheilungen und Errettungen aus Lebensgefahr. Heilung finden vor allem an Beinen oder Armen Gelähmte, Fieberkranke, Blinde, Stumme und Besessene, aber auch von Verfolgungswahn Befallene. Die Wunder ereignen sich in der Regel an der Grabstätte selbst, die ihrerseits durch Wunderzeichen legitimiert wird. Als nämlich eine brennende Kerze von ihrem Leuchter herabfiel und auf dem Teppich, der über der Grablege ausgebreitet war, fortbrannte, blieb dieser unbeschädigt.¹⁹ Die Gehstöcke (*bacula*) aber, welche die geheilten Kranken über dem Grab niederzulegen pflegten, schienen niemals abzunehmen, obgleich sie ihrer Zahl wegen von Zeit zu Zeit verbrannt werden mußten.²⁰ Auch auf der Pilgerreise zum Grab konnten sich Heilung oder doch Linderung der Leiden einstellen.²¹ Einmal soll in *Francorum provincia* eine besessene Frau allein durch das Berühren eines Schultertuches (*Humerale*), welches ein dortiger Geistlicher ehemals von Ulrich geschenkt erhalten hatte, geheilt worden sein.²²

Die Aufzählung der Wunder gibt in manchem etwas Aufschluß über die Art der Verehrung. Ulrichs Fest wurde jährlich an seinem Todestag, dem 4. Juli, begangen. Dem Mirakelbericht zufolge lag darin eine höhere Fügung, habe das Volk doch aus eigenem Antrieb Ulrichs *dies natalis* feierlich begangen.²³ Wer sich dagegen der Verehrung entzog, hatte mit der sicheren Bestrafung zu rechnen. So soll ein Bauer, der an diesem Tag Heu zu Haufen zusammentrug, auf wunderbare Weise gestraft worden sein. Als er anderntags das gesammelte Heu einfahren wollte, fand er nur mehr Aschenhaufen vor. Er habe es seitdem nie mehr gewagt, den Tag des Heiligen zu mißachten.²⁴ Eine andere Aufzeichnung berichtet von einer Magd, deren Hand sich schmerzhaft verkrampfte, als sie am Ulrichstag ihre Webarbeit verrichtete. Da sich keine Linderung einstellte, sollte sie auf Befehl ihrer Herrin zu Ulrichs Grab geführt werden. Schon auf dem Weg dahin wurde sie beim Überschreiten des Lechfeldes von ihrem Leiden erlöst.²⁵ Daß das Fest Ulrichs am 4. Juli gefeiert wurde, bestätigen die liturgischen Quellen des späten 10. und des 11. Jahrhunderts. Besondere Beachtung verdient dabei die Nennung Ulrichs in dem zwischen 983 und 994 entstandenen Regensburger Wolfgangssakramentar, was möglicherweise voraussetzt, daß seine Aufnahme in dieses Kalender

¹⁹ Ebd. 419 (Nr. 1).

²⁰ Ebd. 420 (Nr. 7).

²¹ Ebd. 423 (Nr. 23), 424 (Nr. 28).

²² Ebd. 422 (Nr. 20).

²³ Ebd. 424 (Nr. 27).

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd. (Nr. 28).

²⁶ Adalbert Ebner, Das Sakramentar des hl. Wolfgang in Verona, in: J[ohann]. B[apost]. Mehler (Hrg.), Der Heilige Wolfgang. Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum neunhundertjährigen Gedächtnisse seines Todes (31. Oktober 1894), Regensburg-New York-Cincinnati 1894, 163–181; Klaus Gamber-Sighild Rehle (Hrg.), Das Sakramentar-Pontifikale des Bischofs Wolfgang von Regensburg (= *Textus patristici et liturgici* 15), Regensburg 1985; Ulrich Kuder, Die Handschriften, in: Regensburger Buchmalerei 30–38, hier 32 (Lit.). – Vgl. Pötzl 84; Volkert-Zoeplf 89 (Nr. 159) (Lit.).

schon vor der päpstlichen Kanonisation anzusetzen ist.²⁶ Auch die Sitte *pro caritate sancti Uodalrici* (Ulrichsminne) zu trinken, in Anlehnung an die Gewohnheit Ulrichs, zu Ostern seinen Freunden dreimal einen Becher »Minne-Wein« zu reichen,²⁷ scheint in den Orten Bobingen und Aitingen bereits verbreitet gewesen zu sein.²⁸

Darüber hinaus geben die Wunder einen Eindruck von der offenbar raschen – dem Mirakelbuch zufolge von seiner *familia* ausgegangenen – Verbreitung der Ulrichsverehrung in den Jahren vor der Heiligsprechung. Erwartungsgemäß konzentriert sich das Einzugsgebiet, aus dem die Pilger zum Grab Ulrichs wallfahren, auf den süddeutschen Raum, also auf das Kerngebiet des Bistums Augsburg und dessen unmittelbaren Ausstrahlungsbereich. Darüber hinaus werden erwähnt: die *Francorum provincia*, das *regnum Lotharii*, Burgund, Churrätien, Bayern (Freising zur Zeit des 993/994 verstorbenen Bischofs Abraham) und die *provincia Noricorum*. Im Osten soll die Ulrichsverehrung bis nach Böhmen und Polen gedrungen sein. Mirakel 21 erzählt, der Böhmenherzog Boleslav II. (967–999) habe sich mit seiner Gemahlin an Ulrich gewandt und ihm reiche Geschenke versprochen, falls ihr auf den Tod erkrankter Sohn gerettet werde. Nachdem der Knabe seine Gesundheit wieder erlangt hatte, bedachten sie Ulrichs Grab mit einer ansehnlichen Menge Silber, Gold, Wachs und Golddenaren. Auch der 992 verstorbene Herzog Mieszko I. von Polen (960–992) habe, durch einen giftigen Pfeil gefährlich am Arm verwundet, Ulrich gelobt, bei Genesung dessen Grab mit einem silbernen Arm zu beschenken. Dem Gelübde folgte alsbald die wunderbare Heilung.²⁹ Es erscheint beinahe wie eine nachdrückliche Bestätigung, wenn um 1050 der Mönch Otloh von St. Emmeram (um 1010–um 1070) schreibt, der »Wohlgeruch« von Ulrichs Heiligkeit ströme über ganz Europa aus.³⁰

Als gesichert gelten darf somit das Faktum eines Kultes, der schon vor der Kanonisation 993 feste Formen ausgebildet hatte. Unmittelbar nach Ulrichs Tod setzte dessen Verehrung ein. Diese erfreute sich insbesondere im Bistum Augsburg bald großer Beliebtheit und verbreitete sich – wohl nur punktuell – über weite Teile des Reiches. Alljährlich wurde am 4. Juli der Todestag Ulrichs gefeiert. Auch Lebensbeschreibung und Wunderbericht dürften schon vorgelegen haben. In beiden Quellen wird Ulrich mit dem Prädikat *sanctus* ausgezeichnet, was zu jener Zeit freilich nicht ungewöhnlich war.³¹ Bei alle-

²⁷ *Vita sancti Oudalrici* (Kap. 4) 76.

²⁸ MG SS IV 420f. (Nrn. 10–13). – Vgl. Pötzl 86f.; Winfried Hofmann, *Unsere Heiligen als Schutzpatrone. Legenden und Biographien*, Regensburg 1987, 207–212, hier 210.

²⁹ MG SS IV 423f. (Nr. 21 f.).

³⁰ »Eodem tempore beatus antistes Oudalricus, cuius sanctitas per totam redolet Europam, visitandi fratres causa ad illud solito more monasterium devenit«. Othloni, *Vita sancti Wolfkangi episcopi*, in: MG SS IV 521–542, hier 530. – Zu Othloh siehe: Manfred Heim, *Otloh von St. Emmeram* (um 1010–um 1070), in: Schwaiger, *Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Regensburg I* 124–131 (QQ u. Lit.).

³¹ Zu Verwendung und Entwicklungsgeschichte der Begriffe *sanctus* und *beatus* siehe: MG SS

dem ist nicht auszuschließen, daß Gerhard, nachweislich ein eifriger Verehrer seines vormaligen Oberhirten, Vita und Miracula nebst der von ihm genannten Bestimmung auch im Hinblick auf eine baldige (bischöfliche) Heiligsprechung geschrieben hat. Daß ursprünglich schon an eine Kanonisation durch den Papst gedacht war, erscheint eher unwahrscheinlich. Dazu fehlte das Vorbild. Vielmehr gelangten heiligmäßige Männer und Frauen in Fortsetzung der Praxis der Alten Kirche (die nur Blutzeugen, nach dem Ende der Verfolgungszeit auch Bekenner als Heilige verehrte) aufgrund der lebendigen Verehrung durch die Gläubigen zur Ehre der Altäre. Diese sogenannte Heiligsprechung *per viam cultus*, also die Heiligsprechung durch tatsächliche Verehrung, war seit den Konzilien des 4./5. Jahrhunderts der Kontrolle des zuständigen Bischofs unterstellt. Diesem stand es zu, die Berechtigung solcher Verehrung zu prüfen und danach einen sichtbaren Akt der Bestätigung zu setzen. In der Regel geschah dies in der Form, daß die Gebeine des Verehrten aus der bisherigen Begräbnisstätte erhoben (Elevation) und in eine Kirche transferiert (Translation) wurden. Dieser Akt der bischöflichen Heiligsprechung (die seit der karolingischen Kirchenreform des 8./9. Jahrhunderts einer strengeren Kontrolle unterlag, indem die vorgelegten Viten einer sorgfältigen Prüfung unterzogen wurden und die Translationen von Reliquien an die Genehmigung des Königs und der Bischofssynode gebunden waren³²) bedeutete die Approbation eines ursprünglich spontanen, durch das gläubige Volk initiierten Kultes, der auf diese Weise anerkannt und zugleich in kirchliche Bahnen gelenkt wurde.³³ Nach herkömmlicher kirchlicher Lehre hätte im Falle Ulrichs einer förmlichen Heiligsprechung durch den Bischof somit nichts im Wege gestanden.

IV 379 (Anmerkung 12); André Vauchez, *La sainteté en occident aux derniers siècles du moyen âge d'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques* (= Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 241), Rome 1981, 99–120.

³² Wilfried Hartmann, *Die Synoden der Karolingerzeit im Frankenreich und in Italien* (= Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1989, hier 114, 138.

³³ Zur Geschichte der Heiligenverehrung siehe nebst der in Anm. 34 genannten Literatur: Nicole Herrmann-Mascard, *Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit* (= Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale 6), Paris 1975; Martin Heintzelmann, *Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes* (= Typologie des sources du moyen âge occidental 33), Turnhout 1979; Karl Hausberger, *Heiligenverehrung*, in: *Theologische Realenzyklopädie* 14 (1985) 646–660 (QQ u. Lit.), sowie den Beitrag von Markus Ries. In diesem Band.

³⁴ Literatur zur Geschichte des Heiligsprechungsverfahrens und zur Kanonisation Ulrichs: L[udwig]. Hertling, *Materiali per la storia del processo di Canonizzazione*, in: *Gregorianum* 16 (1935) 170–195; Eric Waldram Kemp, *Canonization and authority in the western church*, Oxford 1948; Renate Klausner, *Zur Entwicklung des Heiligsprechungsverfahrens bis zum 13. Jahrhundert*, in: *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Kan. Abt.* 71 (1954) 85–101; Stephan Kuttner, *La réserve papale du droit de canonisation*, in: Ders., *The History of Ideas and Doctrines of Canon Law in the Middle Ages*, London 1980, 172–228 [Erstdruck in: *Revue historique de droit français et étranger* 17 (1938)]; Vauchez (wie Anm. 31; Lit.); Winfried Schulz, *Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren*, Paderborn 1988 (Lit.).

II

Da erfolgte – unerwartet, ist man versucht zu sagen – zwanzig Jahre nach Ulrichs Tod dessen Heiligsprechung durch Papst Johannes XV. (985–996) auf der Lateransynode des Jahres 993.³⁴ Während der Akt selbst durch die darüber ausgestellte Kanonisationsbulle bezeugt ist, bleiben die Beweggründe, die dazu führten, im Dunkeln.

Das Original der Papsturkunde als wichtigster Quelle für diese Heiligsprechung ist verschollen. Zwar hatten schon die *Annales Augustani* als erste historiographische Quelle in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die Kanonisation genannt.³⁵ Und auch die gleichfalls aus der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts stammenden sogenannten *Sanctus Ulricus*-Denare der fürstbischöflichen Münzstätte zu Augsburg, die im Avers das Brustbild des Heiligen zeigen, vermochten das Geschehen zu dokumentieren.³⁶ Der Text der Kanonisationsurkunde dagegen wird erstmals greifbar in einer wohl aus dem späten 15. Jahrhundert stammenden Abschrift aus dem Kloster St. Ulrich und Afra, die sich heute in *Codex latinus* 4353 (folium 14) der Bayerischen Staatsbibliothek in München findet und erst kürzlich wieder bekannt geworden ist.³⁷ Im Druck überliefert wurde die Urkunde seit dem 16. Jahrhundert, zuerst in dem 1516 in Augsburg erschienenen Werk *Gloriosorum Christi confessorum Vldarici et Symperti necnon beatissime martyris Aphre ... historie*,³⁸ sodann in der 1595 vom Augsburger Stadtpfleger und Geschichtsschreiber Marcus Welser (1558–1614) herausgegebenen und gleichfalls in Augsburg gedruckten Quellensammlung *De vita sancti Udalrici ... quae extant*.³⁹ Während das erstgenannte Werk die Bulle nur fragmentarisch überliefert, bildete der Druck Welsers die Vorlage für spätere Abdrucke.⁴⁰ Zusammen mit der *Vita sancti Uodalrici* fand die Urkunde Aufnahme etwa in die *Acta Sanctorum* der Bollandisten⁴¹ und in die eingangs erwähnten *Acta*

³⁵ *Annales Augustani*, hrg. von Georg Heinrich Pertz, in: MG SS III, Hannover 1839 [= unveränd. Nachdruck Stuttgart-New York 1963], 123–136, hier 124. – »Hiemps dura, ita ut arbores multae aridae fierent. Liutoldus episcopus Romam ivit, et per papam Iohannem beati Oudalrici sanctitus probatur. Solennitas conlaudatur et sancitur«. – Vgl. Volkert-Zoeplf 89 (Nr. 159), 106 (Nr. 187).

³⁶ Dirk Steinhilber, Geld- und Münzgeschichte Augsburgs im Mittelalter, in: *Jahrbuch für Numismatik und Geldgeschichte* 5/6 (1954/55) 5–142, hier 38. – Volkert-Zoeplf 89 (Nr. 159).

³⁷ Harald Zimmermann (Bearb.), *Papsturkunden 896–1046. I: 896–996* (= Österreichische Akademie der Wissenschaften. Phil.-hist. Klasse. Denkschriften 174 – Veröffentlichungen der Historischen Kommission 3), Wien ²1988, 611–613 (Nr. 315), hier 611; Volkert-Zoeplf 337 (Nachtrag [1985] zu Nr. 187).

³⁸ *Gloriosorum Christi confessorum Vldarici et Symperti necnon beatissime martyris Aphre, Augustane sedis patronorum quam fidelissimorum historie, horarum de eis, pro ut nostro in coenobio percelebri observantur canonicarum insertione, cuilibet eadem devotionis causa persolvere volenti habunde satisfacientis*, Augsburg 1516.

³⁹ [Marcus Welser,] *De vita sancti Udalrici Augustanorum Vindelicorum episcopi quae extant*, Augsburg 1595.

⁴⁰ Eine Auflistung der bisherigen Abdrucke gibt Zimmermann, *Papsturkunden* I 611 (Nr. 315).

Sanctorum ordinis sancti Benedicti Jean Mabillons.⁴² Mitte des vorigen Jahrhunderts hatte auch Georg Waitz (1813–1886) die Urkunde in der von ihm für die *Monumenta Germaniae Historica* besorgten Edition der *Vita sancti Uodalrici* in Fußnote beigegeben.⁴³ Zuletzt legte Harald Zimmermann in dem von ihm bearbeiteten, 1988/89 in zweiter revidierter Auflage erschienenen Werk *Papsturkunden 896–1046* eine auf der Vorlage des Druckes von Marcus Welser (unter Einbezug der Textvarianten sowohl der handschriftlichen Kopie als auch des nur fragmentarisch erhaltenen Erstdruckes von 1516) basierende Edition der Urkunde vor.⁴⁴ Dieser Text wird in der Beilage abgedruckt und um des besseren Verständnisses willen mit einer deutschen Übersetzung versehen.

An der Echtheit der Bulle wird in der Forschung nicht gezweifelt.⁴⁵ Der in der Skriptumsformel genannte Notar und Skrinier Stephanus erscheint in Privilegien Johannes' XV. von 987 (2. April) bis 993 (31. Mai). Der in der Datumszeile genannte Bibliothekar Bischof Johannes von Nepi war Datar von 986 (25. Januar) bis 992 (25. Juni). Ein letztes Mal erscheint er in der Kanonisationsurkunde für Bischof Ulrich.⁴⁶ Da die Synode nach der *Narratio* der Bulle am 31. Januar (*pridie kalendas februarias*) stattfand, wurde die diesem Sachverhalt widersprechende Datierung *tertio kalendas februarii* (29. Januar) schon von Welser in *tertio nonas februarii* (3. Februar) korrigiert.⁴⁷

Nach dem Wortlaut der Urkunde, die das Geschehen im Stil einer Protokollaufzeichnung überliefert, fand am 31. Januar 993 im Lateranpalast eine Synode (*conventus*) statt, die vielleicht in den ersten Februartagen weitergeführt wurde. Aufgrund der dürftigen Quellenlage – die Versammlung ist nur durch die vorliegende Kanonisationsbulle bezeugt – läßt sich wenig Sicheres ausmachen. Nach Ausweis der zwischen der Skriptum- und Datumzeile stehenden Unterschriften der Teilnehmer (unterzeichnet haben der Papst, 5 Bischöfe aus der römischen Kirchenprovinz sowie 1 Kardinalerzpriester, 8 Kardinalpriester, 1 Archidiakon und 3 Diakone – Kleriker also wohl aus dem Lateranpalast) handelte es sich um eine rein römische Synode. Eine solche kann im Pontifikat Papst Johannes' XV. auch für das Jahr 990/991 nachgewie-

⁴¹ Acta Sanctorum Julii II, Antwerpen 1721, 80.

⁴² Mabillon 471 f.

⁴³ MG SS IV 378 f.

⁴⁴ Zimmermann, Papsturkunden I 612 f. (Nr. 315).

⁴⁵ [Johann]. F[riedrich]. Böhmer, Regesta Imperii. II/5: Papstregesten 911–1024, bearbeitet von Harald Zimmermann, Wien-Köln-Graz 1969, 285 (Nr. 714); Volkert-Zoepfl 89 (Nr. 159); Zimmermann, Papsturkunden I 612 (Nr. 315).

⁴⁶ Ebd. – Siehe auch: Reinhard Elze, Das »Sacrum Palatium Lateranense« im 10. und 11. Jahrhundert, in: Studi Gregoriani IV, Città del Vaticano 1952, hier 37 f.

⁴⁷ Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 285 (Nr. 714); Volkert-Zoepfl 89 (Nr. 159); Zimmermann, Papsturkunden I 612 (Nr. 315).

⁴⁸ Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 271 (Nr. 680).

⁴⁹ Friedrich Zoepfl, Das Bistum Augsburg und seine Bischöfe im Mittelalter, Augsburg 1955, 80–83. – Volkert-Zoepfl 102–114.

sen werden.⁴⁸ Außer Bischof Liutold (Liudolf) von Augsburg (989–996),⁴⁹ Ulrichs drittem Nachfolger, scheint kein auswärtiger Bischof an der Zusammenkunft teilgenommen zu haben. Dieser bat in seiner Ansprache (vorausgesetzt sie gibt den ursprünglichen Wortlaut wieder) die unter dem Vorsitz des Papstes versammelten Bischöfe und Priester um die Erlaubnis, das mitgebrachte »Büchlein über das Leben und die Wundertaten des verehrungswürdigen Ulrich, vor kurzem noch Bischof der heiligen Kirche von Augsburg«⁵⁰ vorlesen zu dürfen. Anschließend möge die im Heiligen Geist versammelte Synode – deren göttliche Inspiriertheit durch den Verweis auf das Herrenwort (Mt 18,20): *Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen* unterstrichen wird – beschließen, was ihr beliebe. Man wird annehmen dürfen, daß der dabei vorgelegte *libellus* mit Gerhards Lebensbeschreibung und Wunderbericht identisch gewesen ist. Nach Anhören der Vita, die aufgrund ihrer beträchtlichen Länge wohl nur in einzelnen Kapiteln verlesen wurde, kam die Rede auf die vom »heiligsten Bischof« Ulrich gewirkten Wunder, auf welche die Bulle im Gegensatz zur Lebensbeschreibung explizit Bezug nimmt (in Anklang vielleicht an das Schriftwort Mt 11,5): »daß er [Ulrich] nämlich Blinden das Augenlicht gegeben, Dämonen aus Besessenen vertrieben, Lahme geheilt und eine große Menge anderer Zeichen gewirkt habe, die nicht mit Feder und Tinte aufgezeichnet sind«. Hierauf faßte die Synode einmütig (*communi consilio*) den Beschluß, daß das Andenken (*memoria*) Ulrichs mit »frömmster Liebe und gläubigster Ehrfurcht«⁵¹ zu ehren sei. Theologisch begründet wird die Entschließung mit einer knappen, doch bemerkenswerten Ausformulierung damaliger kirchlicher Lehre über die Heiligenverehrung: In der Verehrung der Reliquien der Blutzeugen und der Bekenner wird der verherrlicht, dessen Diener sie sind; sie ist also auf Christus ausgerichtet. Und sie gründet im Vertrauen auf die Fürsprache der Heiligen bei Gott.⁵² Zugleich wurde bestimmt – gestützt auf die göttlichen Gebote sowie die Lehre der Kanones und der Kirchenväter –, daß das Andenken Ulrichs im Gottesdienst gepflegt werden soll.⁵³

Ein förmlicher Kanonisationsprozeß, wie er in späteren Jahrhunderten sich allmählich ausbildete und heute genau festgelegt ist, fand nicht statt. Dergleichen wird nichts von einer liturgischen Feier berichtet, wie sie zum ersten Mal für die 1131 erfolgte Heiligsprechung Godehards von Hildesheim (960–1038) nachgewiesen werden kann.⁵⁴ Es erweckt vielmehr den An-

⁵⁰ Textnachweis siehe: Urkundliche Beilage.

⁵¹ Ebd.

⁵² Vgl. Paolo Molinari, *Die Heiligen und ihre Verehrung*, Freiburg–Basel–Wien 1964, 172. – Wolfgang Beinert, *Die Heiligen in der Reflexion der Kirche. Systematisch-theologische Grundlegung*, in: Ders. (Hrsg.), *Die Heiligen heute ehren. Eine theologisch-pastorale Handreichung*, Freiburg–Basel–Wien 1983, 35.

⁵³ Vgl. Urkundliche Beilage.

⁵⁴ Theodor Klauser, *Die Liturgie der Heiligsprechung*, in: *Heilige Überlieferung. Ausschnitte aus der Geschichte des Mönchtums und des Heiligen Kultes. Festschrift Ildefons Herwegen*

schein, das Kanonisationsverfahren habe sich nicht wesentlich von den herkömmlichen bischöflichen Heiligsprechungen unterschieden. Auch im vorliegenden Fall ging dem Ersuchen des Augsburger Bischofs die tatsächliche kultische Verehrung Ulrichs durch das Volk voraus. Nur erfolgte die kirchenamtliche Bestätigung des Kultes nach Vorlage von Vita und Wunderbericht – die lediglich angehört wurden – nicht durch die vom Bischof vorgenommene Elevation, sondern durch den Spruch des Papstes. Weitere Aufschlüsse ergeben sich, wenn man sich das päpstliche Schriftwesen⁵⁵ jener Zeit in Erinnerung ruft. Im *Sacrum Palatium Lateranense* – dem Mittelpunkt der päpstlichen Verwaltung in jener Zeit⁵⁶ – lag die Leitung des Urkundenwesens ausschließlich in den Händen des Bibliothekars, eines Bischofs, dem je nach Bedarf Notare (Skriniare) zur Niederschrift der Urkunden zur Verfügung standen. Es gab Kanzler, aber keine Kanzlei, wohl aber eine Schreibtradition. Was nun den Geschäftsverkehr betraf, so mußten die Informationen und Dokumente, auf denen die Urkunden beruhten, von denen geliefert werden, die als Bittsteller in Rom erschienen. Letzteren oblag auch der Transport des Schriftstückes an den Empfänger. Eine sachliche Prüfung der Unterlagen war in der Regel nicht möglich, so daß es mitunter auch zu Fehlentscheidungen kommen konnte.⁵⁷ Dieser Sachverhalt weist somit den Augsburger Bischof mit großer Sicherheit auch als den tatsächlichen Antragsteller aus. Hätte er in Auftrag – etwa Ottos III.⁵⁸ – gehandelt, wäre der Name eines solch bedeutenden Bittstellers gewiß in der päpstlichen Kanonisationsbulle genannt worden. Aus den gleichen Gründen kann ausgeschlossen werden, daß die Kanonisation von Seiten des Papstes angeregt wurde.⁵⁹ Daß im übrigen auf die Festlegung eines Feiertages verzichtet wurde, mag darin liegen, daß das Fest des heiligen Ulrich längst in Übung war, es daher keiner abermaligen Fixierung bedurfte.

Neu ist dagegen die außerordentliche Feierlichkeit der Publikation. Gerichtet an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte Galliens und Germaniens, unterstreicht die Bulle den die Gläubigen verpflichtenden Charakter der angeord-

(= Beiträge zur Geschichte des alten Mönchtums und des Benediktinerordens. Supplementband 19a), Münster 1938, 212–233, hier 220f.

⁵⁵ Elze 26–54; Friedrich Kempf, Papsttum, Kirchenstaat, Papstkanzlei, in: Hubert Jedin (Hrg.), Handbuch der Kirchengeschichte III/1, Freiburg-Basel-Wien 1966, 319–325; Gerd Tellenbach, Die westliche Kirche vom 10. bis zum frühen 12. Jahrhundert (= Die Kirche in ihrer Geschichte. Ein Handbuch II/1), Göttingen 1988, F 67f. (Lit.).

⁵⁶ Elze 36.

⁵⁷ Gerd Tellenbach, Zur Geschichte der Päpste im 10. und früheren 11. Jahrhundert, in: Lutz Fenske-Werner Rösener-Thomas Zotz (Hrg.), Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. Festschrift für Josef Fleckenstein zu seinem 65. Geburtstag, Sigmaringen 1984, 165–177, hier 168; ders., Die westliche Kirche F 67f.

⁵⁸ Bernhard Kötting (Entwicklung der Heiligenverehrung und Geschichte der Heiligsprechung, in: Peter Manns [Hrg.], Die Heiligen in ihrer Zeit I–II, Mainz 1966, hier I 37) nennt Kaiser Otto III. als Bittsteller für die Kanonisation Ulrichs. Dies läßt sich nicht belegen.

⁵⁹ Zoepf (211) schließt eine Initiative Roms nicht aus.

neten Verehrung Ulrichs und endet mit der Strafandrohung, daß jeder, der sich diesem Gebot widersetze, kraft der Autorität des Apostelfürsten Petrus, dessen Stelle Johannes XV. einnehme, mit dem Anathem belegt sei. Daß sie nicht an die Gesamtkirche adressiert ist, braucht nicht weiter zu verwundern. Von den im *Codex Constitutionum Fontaninis* für die Zeit von 993 bis 1175 aufgeführten 14 päpstlichen Kanonisationsbullen verpflichten nur vier die ganze Kirche, nämlich jene des Simeon von Syrakus (1042), des Gerhard von Toul (1050), des Einsiedlers Theobaldinus (1066/73) und des Thomas von Canterbury (1170).⁶⁰ Möglicherweise hat hinter der Anrede sogar eine bestimmte Absicht des Antragstellers gestanden. Darüber hinaus ist bereits bei diesem ersten päpstlichen Kanonisationsverfahren der für die Kanonisationsprozesse des Mittelalters klassische Dreischritt grundgelegt: nämlich der *Petitio*, der Bitte eines Antragstellers um Vornahme der Kanonisation einer im Rufe der Heiligkeit stehenden Persönlichkeit unter Vorlage von Vita und Wunderbericht; der *Informatio*, der zunehmend strenger gehandhabten Prüfung des Antrags und der eingereichten Unterlagen (in späterer Zeit auch der Zeugenbefragung) durch die Synode (bzw. durch den Papst oder seine Bevollmächtigten); sowie drittens der *Publicatio*, der feierlichen Verkündigung der päpstlichen Sentenz und der Aufnahme des Betreffenden in das Verzeichnis der Heiligen.⁶¹ Im übrigen hat der Kanonisationsprozeß Ulrichs bei der Heiligsprechung seines Zeitgenossen und Freundes, des Bischofs Konrad von Konstanz (934–975) durch Papst Kalixt II. (1119–1124) im Jahre 1123 nachweislich als Vorbild gedient.⁶²

Wenngleich Nachrichten über die Aufnahme der päpstlichen Kanonisation in Augsburg nicht überliefert sind – merkwürdigerweise enthalten die Quellen auch keinen Hinweis auf eine heimatliche Kanonisationsfeier –, darf angenommen werden, daß diese der Ulrichsverehrung und deren Verbreitung starken Auftrieb verlieh. Eine die kultische Verehrung erst auslösende Kraft kann der Heiligsprechung indes nicht zugesprochen werden. Ihre Bedeutung liegt in der kirchlichen Bestätigung des schon Bestehenden. Auch kam es in der Bischofsstadt entgegen der Praxis des 11. und 12. Jahrhunderts im Anschluß an die Kanonisation nicht zu einer feierlichen Erhebung der Gebeine Ulrichs. Diese erfolgte erst 1187 anläßlich der Einweihung der neuerrichte-

⁶⁰ Jakob Schlafke, Das Recht der Bischöfe in *causis sanctorum* bis zum Jahre 1234, in: Wilhelm Carsten-Augustinus Frotz-Peter Linden (Hrg.), *Die Kirche und ihre Ämter und Stände. Festgabe Seiner Eminenz dem Hochwürdigsten Herrn Joseph Kardinal Frings Erzbischof von Köln zum goldenen Priesterjubiläum am 10. August dargeboten*, Köln 1960, 417–433, hier 419.

⁶¹ Zu diesem Dreischritt siehe: Klausner, *Zur Entwicklung* 91–99; Jürgen Petersohn, *Die päpstliche Kanonisationsdelegation und die Heiligsprechung Karls des Großen*, in: Stephan Kuttner (Hrg.), *Proceedings of the Fourth International Congress of Medieval Law Toronto*, 21–25 August 1972 (= *Monumenta iuris canonici. Series C: Subsidia 5*), Città del Vaticano 1976, 163–206, hier 167.

⁶² Renate Neumüllers-Klausner, *Zur Kanonisation Bischof Konrads von Konstanz*, in: *Freiburger Diözesan-Archiv* 95 (1975) 67–81.

ten Kirche St. Ulrich und Afra, in Anwesenheit und unter Beteiligung des Kaisers Friedrich I. Barbarossa (1152–1190), der zusammen mit drei Bischöfen den Reliquienschrein trug.⁶³ Dagegen darf man vielleicht in dem Umstand, daß Bischof Liutold nach dem Zeugnis des Chronisten Thietmar von Merseburg über der Grabstätte Ulrichs eine Kapelle (oratorium) erbauen ließ,⁶⁴ eine unmittelbare Auswirkung der Kanonisation und die Notwendigkeit sehen, den Erfordernissen eines gewachsenen Wallfahrtsaufkommens Rechnung zu tragen. Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß der Bau, der vor Liutolds Tod 996 fertiggestellt gewesen sein muß, in die Zeit vor der Kanonisation zu datieren ist.⁶⁵ Die Stiftung einer goldenen, mit Edelsteinen geschmückten Tafel für dieses Oratorium durch Kaiserin Adelheid (931–999) und die Beisetzung der Eingeweide Kaiser Ottos III. (983–1002) in Ulrichs Grabkapelle im Jahre 1002 zeigen indes in eindrücklicher Weise das Ansehen, welches der Heilige in damaliger Zeit genoß.⁶⁶

III

Formell das Ergebnis einer synodalen Entscheidung unter dem Vorsitz des Papstes, ist die Heiligsprechung Ulrichs die erste historisch nachweisbare päpstliche Kanonisation. Erstmals in der Geschichte der Kirche wurde in ihr eines ihrer Mitglieder durch offiziellen Spruch des Papstes zur Ehre der Altäre erhoben, erstmals die Bewilligung der liturgischen Verehrung eines Heiligen durch den Papst erteilt. Gleichwohl kann nicht von einer neuen Rechtssetzung im strengen Sinne des Wortes gesprochen werden,⁶⁷ noch dürfte Bischof Liutold eine Änderung der bisherigen Heiligsprechungspraxis angestrebt haben. Doch war ein Anfang gemacht. Seit dem frühen 11. Jahrhundert haben Päpste denn auch in steigender Zahl Kanonisationen vorgenommen. Das Recht der Bischöfe, selbständig eine Heiligsprechung durchzuführen, blieb indes unangetastet. Und noch in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts standen bischöfliche und päpstliche Heiligsprechungen rechtlich gleichberechtigt nebeneinander.⁶⁸ Die Reservation der Heiligsprechung durch das Papsttum erfolgte erst im 13. Jahrhundert. Rechtsgrundlage dafür bildete die Aufnahme der aus der Zeit zwischen 1171 und 1180 zu datieren-

⁶³ Zoepfl, Bistum Augsburg 74; Joachim Werner (Hrg.), Die Ausgrabungen in St. Ulrich und Afra in Augsburg 1961–1968 (= Münchner Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 23), München 1977, 119f. (Nr. 52).

⁶⁴ Thietmari Merseburgensis, Chronicon (Kap. IV 51) 166; Volkert-Zoepfl 107 (Nr. 188); Werner 105f. (Nr. 17).

⁶⁵ Pötzl 94f.

⁶⁶ Volkert-Zoepfl 107 (Nr. 188); Werner 106 (Nr. 17).

⁶⁷ Beissel 109; Hertling 176f.; Kuttner, La réserve papale 179–182; Kemp 56–81; Herrmann-Mascard 94; Vauchez 25.

⁶⁸ Marianne Schwarz, Heiligsprechungen im 12. Jahrhundert und die Beweggründe ihrer Urheber, in: Archiv für Kulturgeschichte 39 (1957) 43–62; Kuttner, La réserve papale 181f.; Schlafke 419; Petersohn, Die päpstliche Kanonisationsdelegation 165.

den Dekretale *Audivimus* Alexanders III. (1159–1181) in den *Liber Decretalium* Gregors IX. (1227–1241) im Jahre 1234 und deren Umdeutung im Sinne einer ausschließlichen päpstlichen Jurisdiktionsbefugnis.⁶⁹ Erstmals scheint Innozenz III. (1198–1216) anlässlich der Kanonisation der Kaiserin Kunigunde († 1033) im Jahre 1200 das Recht der Heiligsprechung dem Papste reserviert zu haben.⁷⁰ Das IV. Laterankonzil von 1215 unterstützte dieses Bestreben, indem es im Rückgriff auf die Regelung der Mainzer Synode des Jahres 813 die Verehrung neuer Reliquien an die vorausgehende Einholung nunmehr nicht mehr der königlichen, sondern der päpstlichen Approbation band.⁷¹ Ungeachtet der Tatsache, daß das Hochmittelalter die Heiligenverehrung der päpstlichen Kontrolle unterstellt hatte, entstanden auch in der Folgezeit immer wieder Kulte (von in der Regel nur regionaler Verbreitung) ohne ausdrückliche Autorisation durch den Heiligen Stuhl. Erst in nachtridentinischer Zeit konnte das päpstliche Vorbehaltsrecht wirksam in die Praxis umgesetzt werden, als unter Urban VIII. (1623–1644) und Benedikt XIV. (1740–1758) der Heiligsprechungsprozeß einer definitiven Regelung zugeführt wurde.⁷²

Im Blick auf die Rechtsentwicklung der nachfolgenden Jahrhunderte ist somit dem Urteil Stephan Kuttners beizupflichten, daß die Kanonisation Bischof Ulrichs von Augsburg zu jener Zeit zweifellos weniger als eine neue Rechtssetzung, die sie in der Tat war, betrachtet wurde, als vielmehr als Kanonisationsakt, der sich von anderen nur durch die besondere Feierlichkeit unterschied.⁷³ 993 aber war die Beteiligung des Papstes an einer Heiligsprechung zum ersten Mal manifest geworden. »Und die Position, die es damit erreicht hatte, war es allen Rückschlägen zum Trotz nicht bereit, wieder aufzugeben, vielmehr willens, sie gegen die konkurrierende bischöfliche Autorität durchzusetzen und aus erst unregelmäßig geübter Praxis, dann mehr und mehr Gewohnheitsrecht werdender Übung zu genau fixierter Prärogative auszubauen.«⁷⁴

⁶⁹ Kuttner, *La réserve papale* 211–220; Schlafke 420–433; Petersohn, *Die päpstliche Kanonisationsdelegation* 166f.; Schulz 29f.

⁷⁰ Zur Diskussion, inwieweit Innozenz III. in der Urkunde über die Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde vom 3. April 1200 erstmals den päpstlichen Vorbehalt ausgesprochen habe, siehe: Jürgen Petersohn, *Die Litterae Papst Innocenz' III. zur Heiligsprechung der Kaiserin Kunigunde (1200)*, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 37 (1977) 1–25; ders., *Die päpstliche Kanonisationsdelegation* 166 (Anm. 14); Kuttner, *La réserve papale* 207f.; Schlafke 426f.; Herrmann-Mascard 100f.; Vauchez 31.

⁷¹ Kuttner, *La réserve papale* 208–210; Petersohn, *Die päpstliche Kanonisationsdelegation* 166; Herrmann-Mascard 101f.; Vauchez 33.

⁷² Kemp 107–150; Hausberger, *Heiligenverehrung* 652f.; Schulz 30–33 [Lit.].

⁷³ Kuttner, *La réserve papale* 179. – »La première canonisation papale, celle de saint Ulric d'Augsbourg, prononcée en 993 par Jean XV lors d'un synode romain, a sans doute été considérée en son temps moins comme l'innovation juridique qu'elle était en réalité, que comme un acte de canonisation se distinguant uniquement par sa solennité extraordinaire.«

⁷⁴ Klauser, *Zur Entwicklung* 97.

IV

Komplizierter liegen die Dinge bei der Beantwortung der Frage, was denn Bischof Liutold bewog, in Rom um die Bestätigung eines bestehenden und allem Anschein nach blühenden und rasch sich ausbreitenden Kultes nach-zusuchen. Drei Monate zuvor erst hatte er am Fest des heiligen Gallus, am 16. Oktober 992, an der feierlichen Einweihung des Stephansdomes zu Halberstadt teilgenommen, einer glanzvollen Feier, die alles vereinigte, was Rang und Namen im Reiche hatte, und bei der es auch zu einer Festkrönung Ottos III. gekommen war. Liutold selbst war die Aufgabe zugefallen, den nördlichen Seitenaltar des Domes zu Ehren der Heiligen Sebastian, Bonifatius, Liudger, Magnus, Ulrich und der heiligen Afra zu weihen.⁷⁵ Die hohe Bedeutung dieses Aktes sollte nicht unterschätzt werden. Ulrich wird gleich-rangig in eine Reihe gestellt mit »etablierten«, kirchlich anerkannten Heiligen. Und das nicht etwa in einer abgelegenen Wallfahrtskapelle des Augsburger Sprengels, sondern in einer Domkirche im Stammland der Ottonen! Muß darin nicht eine »Vorwegnahme« der Kanonisation gesehen werden? Jedenfalls: Wäre die selbständige Vornahme der Erhebung der Gebeine Ulrichs (vielleicht im Rahmen einer Synode in Augsburg) somit nicht eher auf der Hand gelegen, als das an Papst Johannes XV. gerichtete Ersuchen um Heilig-sprechung, das auch und gerade Liutold als *Novum* erscheinen mußte? Wes-halb der Verzicht auf überkommenes bischöfliches Recht?

Aufgrund der dürftigen Quellenlage lassen sich keine gesicherten Erkennt-nisse erzielen. Es kann sich bei den folgenden Ausführungen deshalb nur um eine Interpretation des spärlichen Materials handeln, welches die Befragung sowohl des kirchlichen Umfelds als auch der nachfolgenden Entwicklung im 11. und 12. Jahrhundert ergibt.

So kann zunächst weiterhelfen, die Kanonisation Ulrichs im größeren kir-chenpolitischen Kontext zu betrachten: näherhin im Zusammenhang mit der Ingelheimer Reichssynode des Jahres 993, die zusammen mit einem Hof-tag wohl an Ostern (16. April) abgehalten worden ist.⁷⁶ Ihr wohnten in Anwe-senheit des unmündigen Königs Otto III. und der Kaiserin Adelheid, seiner

⁷⁵ [Johann]. F[riedrich]. Böhmer, *Regesta Imperii*. II/3: Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto III. 980 (983)-1002, neubearbeitet von Mathilde Uhlirz, Graz-Köln 1956, 550 (Nr. 1074 a); Volkert-Zoepfl 105 (Nr. 186). – Karl und Mathilde Uhlirz, *Jahrbücher des Deutschen Reiches unter Otto II. und Otto III.*, II: Otto III. 983–1002, von Mathilde Uhlirz, hrg. durch die Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Berlin 1954, 160; Zoepfl, *Bistum Augsburg* 80; Karl Joseph Benz, *Untersuchungen zur politischen Bedeutung der Kirchweihe unter Teilnahme der deutschen Herrscher im hohen Mittelalter*. Ein Beitrag zum Studium des Verhältnisses zwischen weltlicher Macht und kirchlicher Wirklichkeit unter Otto III. und Heinrich II. (= *Regensburger Historische Forschungen* 4), Kallmünz 1975, 21–54.

⁷⁶ Zur Reichssynode des Jahres 993, deren Datierung und Überlieferung siehe: Böhmer-Uhlirz, *Regesten des Kaiserreiches* 558 (1085 b); Uhlirz, *Jahrbücher* 481–483; Horst Fuhrmann, *Die Synoden in Ingelheim*, in: Johanne Autenrieth (Hrg.), *Ingelheim am Rhein*. Forschungen und

Großmutter, die die Vormundschaft führte, eine große Zahl geistlicher und weltlicher Fürsten bei, an deren Spitze der überragende Erzbischof und Erzkanzler des Reiches Willigis von Mainz (975–1011) sowie die Erzbischöfe von Trier, Köln, Salzburg und Magdeburg. Unter den Bischöfen befand sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auch der eben von Rom zurückgekehrte Bischof von Augsburg, dessen Anwesenheit am Hof durch eine in Worms auf den 30. April 993 ausgestellte Urkunde nachgewiesen werden kann.⁷⁷ Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß in diesem Fall den Teilnehmern der Synode auch die päpstliche Kanonisationsbulle zur Kenntnis gebracht worden ist. Über die Beschlüsse der quellenmäßig schlecht überlieferten Synode ist nur bekannt, daß sie sich mit dem Streit um die Besetzung des Erzbistums Reims beschäftigte.⁷⁸ In Reims war im Januar 989 der Erzbischof Adalbero (969–989) gestorben. Um die Anhängerschaft der um ihr Erbe kämpfenden karolingischen Dynastie für sich zu gewinnen, berief König Hugo Capet (987–996) von Franzien in scheinbar klugem Schachzug Arnulf, einen unehelichen Sohn des Karolingerkönigs Lothar (954–986), auf den Reimser Erzbischofsstuhl. Der Herzog von Franzien hatte bei der Königswahl 987 gegen den erbberechtigten Herzog Karl von Niederlothringen (977–991) den Sieg davongetragen und trachtete nun, seine Stellung zu festigen. Dagegen fand Karl, der Vasall des deutschen Königs war, in seinem Kampf um das karolingische Familiengut Unterstützung am Kaiserhof. Kaum war nun Arnulf in sein Amt eingesetzt und hatte – wie es scheint auf Intervention der Kaiserin Theophanu († 991),⁷⁹ der Mutter Ottos III., – vom Papst das Pallium verliehen

Studien zur Geschichte Ingelheims, Stuttgart 1964, hier 167–169; Heinz Wolter, Die Synoden im Reichsgebiet und in Reichsitalien von 916 bis 1056 (= Konziliengeschichte. Reihe A: Darstellungen), Paderborn-München-Wien-Zürich 1988, 134f.

⁷⁷ Uhlirz, *Jahrbücher* 482. – Zu Willigis von Mainz zuletzt: Werner Goetz, *Leben und Werk des heiligen Willigis*, in: Helmut Hinkel (Hrg.), *1000 Jahre St. Stephan in Mainz. Festschrift (= Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 63)*, Mainz 1990, 15–32 (Lit.).

⁷⁸ Zum Streit um die Besetzung des Erzbistums Reims, der wiederholt dargestellt worden ist und hier der Schilderung im Einzelnen nicht bedarf, siehe: Richer, *Histoire de France (888–995)*, éditée et traduite par Robert Latouche I–II (= *Les classiques de l'Histoire de France au Moyen Age* 12, 17), Paris 1930–1937, hier II 183–333; Uhlirz, *Jahrbücher* 478–486; Kempf, *Die überdiözesane Hierarchie* 339f.; Harald Zimmermann, *Das dunkle Jahrhundert. Ein historisches Porträt*, Graz-Wien-Köln 1971, 236–254, 267–280; ders., *Frankreich und Reims in der Politik der Ottonenzeit*, in: Immo Eberl – Hans-Henning Kortüm (Hrg.), *Harald Zimmermann. Im Bann des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge zur Kirchen- und Rechtsgeschichte. Festgabe zu seinem 60. Geburtstag*, Sigmaringen 1986, 1–25; Walther Kienast, *Deutschland und Frankreich in der Kaiserzeit (900–1270)*. *Weltkaiser und Einzelkönige I–II* (= *Monographien zur Geschichte des Mittelalters* 9/I–II), Stuttgart 1974, 122–136; Helmut Beumann, *Die Ottonen* (= *UTB* 384), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1987, 133–136; Wolter 131–153.

⁷⁹ Böhmer-Zimmermann, *Papstregesten* 272 (Nr. 684); Uhlirz 120; Zimmermann, *Frankreich* 21. – Über Theophanu siehe: Anton von Euv-Peter Schreiner (Hrg.), *Kaiserin Theophanu. Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends. Gedenkschrift des Kölner Schnütgen-Museums zum 1000. Todesjahr der Kaiserin I–II*, Köln 1991 (zu ihrer Biographie besonders den Beitrag von Günther Wolf, *Wer war Theophanu?*, ebd. II 385–396).

erhalten, spielte der Erzbischof die Bischofsstadt Reims trotz seines dreifach geleisteten Treueeids seinem herzoglichen Onkel in die Hände. Hugo Capet veranlaßte auf der Synode von Senlis 990 dessen Absetzung. Der Papst sollte den Synodalentscheid bestätigen. Nachdem die päpstliche Entscheidung ausgeblieben war (angeblich habe Arnulf Bestechungsgelder nach Rom fließen lassen),⁸⁰ erfolgte 991 auf der Synode im Kloster Saint-Basle zu Verzy bei Reims die endgültige Absetzung Arnulfs. An seiner Stelle wurde Gerbert von Aurillac (um 950–1003), vielleicht die gebildetste Persönlichkeit seiner Zeit, zum Erzbischof erhoben. Auf der Synode war es zu einer heftigen Auseinandersetzung zwischen den Anhängern Arnulfs, die sich vor allem aus Vertretern des Mönchtums rekrutierten, und den königstreuen Bischöfen gekommen, unter denen der gelehrte Bischof Arnulf von Orléans (972–1003) das Vorgehen des Königs gegen den Landesverräter verteidigte (Felonie galt »als vollgültiger Absetzungsgrund«)⁸¹ und dabei harte Klage über den Sittenzerfall der römischen Päpste führte.⁸² Erst nach dem Tod der Kaiserin Theophanu am 15. Juni 991 und lange nach der Absetzung Arnulfs sandte Johannes XV. im Frühjahr 992 den Abt Leo aus dem Kloster SS. *Bonifacio ed Alessio* auf dem Aventin und Bischof Dominikus von Sabina als päpstliche Legaten über die Alpen. Daß die Legaten an den Hof Ottos III. reisten, mochte dem Verhalten Roms während des Reimser Schismas vor 40 Jahren entsprechen⁸³ und ein Anzeichen sein, daß der Papst nicht gegen den Willen der Reichsregierung zu handeln beabsichtigte. Es war dennoch ein schwerer Fehler. Seit Otto I. hatten sich die politischen Verhältnisse gründlich geändert. Der 987 erfolgte Übergang der königlichen Gewalt an das Haus der Capetinger hatte ganz im Zeichen der »Nationwerdung Frankreichs« gestanden.⁸⁴ Die »französischen« Bischöfe weigerten sich denn auch, an der von den Legaten nach Aachen einberufenen Synode teilzunehmen. Nach deren Rückkehr nach Rom lud Johannes XV. Mitte des Jahres 992 König Hugo mitsamt seinem Sohn und Mitregenten Robert II. (Alleinherrscher 996–1031) und den an der Absetzung des Erzbischofs beteiligten Bischöfen zur Verantwortung nach Rom. In einem von Gerbert abgefaßten Schreiben antwortete der König, die

⁸⁰ Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 274f. (Nr. 691f.); Fuhrmann 168; Wolter 131. – Dagegen sehen Uhlirz (Jahrbücher 134) und Zimmermann (Frankreich 21f.) in der zunächst abwartenden Haltung des Papstes den Einfluß der Kaiserin Theophanu.

⁸¹ Friedrich Kempf, Abendländische Völkergemeinschaft und Kirche von 900 bis 1046, in: Jedin, Handbuch III/1 223.

⁸² Acta concilii Remensis ad sanctum Basolum. Auctore Gerberto archiepiscopo, in: MG SS III 658–686, hier 671–676 (Kap. 28). – Uhlirz, Jahrbücher 143f.; Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert 243; Kienast 125f.; Beumann 133.

⁸³ Zum Reimser Schisma von 925, das erst auf der Ingelheimer Synode 948 beigelegt werden konnte, siehe: Fuhrmann, Synoden 159–162; Zimmermann, Frankreich 5–14; Wolter 40–55.

⁸⁴ Zimmermann, Frankreich 1–3, 22; Beumann 127–136; Bernd Schneidmüller, Ottonische Familienpolitik und französische Nationsbildung im Zeitalter der Theophanu, in: Von Ew-Schreiner, Kaiserin Theophanu II 345–359 (Lit.).

Sache sei nach dem Beispiel früherer Päpste in Gallien zu verhandeln; der Papst möge ihm bis Grenoble (in Burgund) entgegenziehen und sich selbst überzeugen, daß bei der Absetzung Arnulfs das päpstliche Recht nicht im mindesten angetastet worden sei.⁸⁵

In dieser verfahrenen Situation scheint die Reichsregierung (wie wahrscheinlich schon Ende 991) initiativ geworden zu sein.⁸⁶ Dahinter darf wohl der Einfluß des Erzkanzlers Willigis vermutet werden, der die vormundschaftliche Regierung für den jungen König Otto III. maßgeblich bestimmte und die Lösung der Reimser Wirren als Angelegenheit des Reiches betrachten mußte. Tatsächlich läßt die Darstellung des zeitgenössischen Geschichtsschreibers Richer von Reims († nach 998) die Annahme zu, daß der Papst schon vor 995 (als sicher bezeugtem Datum)⁸⁷ von Reichsbischöfen um ein Eingreifen in den Streitfall gebeten wurde.⁸⁸ Mathilde Uhlirz und Harald Zimmermann vermuten deshalb, daß kein anderer als Bischof Liutold die von Richer in der Reimser Angelegenheit erwähnten Briefe aus Deutschland nach Rom brachte und daß darüber während der Lateransynode verhandelt wurde.⁸⁹ Die Richtigkeit dieser Annahme vorausgesetzt, stellt sich die Frage, aus welchen Gründen ausgerechnet der Augsburger Bischof mit dieser Mission betraut wurde. Über ihn ist wenig bekannt. Doch suchte er wie Ulrich »Königsnähe« und gehörte mit Sicherheit zur *familia* der Kaiserin Adelheid.⁹⁰ Ihr berichtete Liutold in einem zwischen Mitte Juni 991 und Herbst 994 zu datierenden Schreiben über Umtriebe des Markgrafen Hugo von Tuszien gegen die Anhänger der Kaiserin.⁹¹ Und unmittelbar nach seiner Rückkehr aus Rom nahm der Bischof am Slavenfeldzug Ottos III. teil. Dieser wiederum bedachte auf Fürbitte der Kaiserin und der Äbtissin Mathilde von Quedlinburg (955–999) in einer nicht datierten, doch wohl um 991–994 anzusetzenden Urkunde die Augsburger Kirche mit einem Gut in Schierstein (Stadtkreis Wiesbaden).⁹²

Wie dem auch sei: Jedenfalls sandte Johannes XV. Anfang 993 den Legaten Leo neuerlich über die Alpen. Wahrscheinlich ist er in Begleitung Liutolds gereist und hat an der Synode in Ingelheim teilgenommen.⁹³ Zu welchen Ergebnissen diese gelangte, ist aus den Quellen nicht zu erheben. Vielmehr

⁸⁵ Vgl. Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 281 (Nr. 706), 282 (Nr. 708).

⁸⁶ Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert 246; Kienast I 126; Wolter 132.

⁸⁷ Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 920 (Nr. 727).

⁸⁸ Richer 302. – Vgl. Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 284 (Nr. 713).

⁸⁹ Uhlirz, Jahrbücher 165, 482; Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 184 (Nr. 713); Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert 247.

⁹⁰ Zoepfl, Bistum Augsburg 80; Volkert-Zoepfl 102 (Nr. 179), 110 (Nr. 193).

⁹¹ Volkert-Zoepfl 103 (Nr. 183); Mathilde Uhlirz, Die italienische Kirchenpolitik der Ottonen, in: Mitteilungen des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung 48 (1934) 201–321, hier 256, 261.

⁹² Böhmer-Uhlirz, Regesten des Kaiserreiches 569 (Nr. 1104); Volkert-Zoepfl 104 (Nr. 184).

⁹³ Uhlirz, Jahrbücher 165, 482f.; Fuhrmann, Synoden 168; Zimmermann, Frankreich 22; Wolter 134.

zog sich der Streit um die Besetzung des Reimser Erzbistums hin. Aufgrund vor allem der veränderten politischen Konstellation (durch das Zusammengehen der Capetinger mit Rom war Gerberts Position in Reims unhaltbar geworden) wurde er schließlich zugunsten Arnulfs entschieden, dessen Restitution 997 erfolgte. Gerbert hatte sich schon im September 996 als Lehrer und Berater Ottos III. an den deutschen Hof begeben. Der Kaiser entschädigte ihn 998 mit dem Erzbistum Ravenna. Nur ein Jahr später bestieg er nach dem Willen Ottos III. als Papst Silvester II. (999–1003) den Stuhl Petri. Nunmehr verlieh er seinem ehemaligen Widersacher neuerlich das Pallium (damit seinen Standpunkt wählend) und erklärte in einem Arnulf ausgestellten Privileg (somit zugleich in auffallendem Gesinnungswandel der Argumentationsweise seiner Vorgänger beipflichtend), daß dessen Absetzung seinerzeit der römischen Zustimmung ermangelt habe.⁹⁴

Aufgrund der bisherigen Schilderung darf angenommen werden, der Augsburger Bischof habe sich in politischer Mission nach Rom begeben. Dies würde auch erklären, weshalb die Reise mitten im Winter unternommen wurde, einem Winter übrigens, der nach Ausweis der *Annales Augustani* von besonderer Härte gewesen ist.⁹⁵ Wenn dem so ist, wäre die primäre Veranlassung für Liutolds Romaufenthalt entgegen bisheriger Annahmen nicht das Kanonisationsbegehren gewesen. Es sei denn, die Heiligsprechung Ulrichs müßte in direktem Zusammenhang mit den Reimser Wirren gesehen werden. Sollte etwa im Zeichen des auseinanderstrebenden Reiches (und nicht zuletzt dadurch wurde der Verlauf der Auseinandersetzung bestimmt!) Ulrich von Augsburg als besonders leuchtendes Vorbild im Streben um die Erhaltung der Reichseinheit in Erinnerung gerufen werden? Harald Zimmermann gab denn auch zu bedenken, es sei wohl kein Zufall, daß die päpstliche Kanonisationsbulle gerade an die Bischöfe Galliens und Germaniens gerichtet sei. »Vielleicht sollte die Zusammengehörigkeit der Kirchen diesseits und jenseits der Grenze trotz der Spannungen der letzten Zeit unterstrichen werden.«⁹⁶

Die Frage, was den Augsburger Bischof letztlich bestimmte, anlässlich seines Romaufenthaltes auch um die Heiligsprechung Ulrichs nachzusuchen, läßt sich nicht befriedigend beantworten. Wohl sind Romfahrten deutscher Bischöfe im 10. Jahrhundert gut bezeugt. In den meisten Fällen treten die Bischöfe dabei als Pilger auf. Ihr Ziel ist die mit dem Erwerb von Reliquien verbundene Wallfahrt zu den Apostelgräbern.⁹⁷ Aus diesem Grund hat Bi-

⁹⁴ Friedrich Kempf, Die überdiözesane Hierarchie: Metropolitane, Primaten, Papsttum, in: Jedin, Handbuch der Kirchengeschichte III/1 325–341, hier 340; Zimmermann, Frankreich 23f.

⁹⁵ Nachweis unter Anm. 35.

⁹⁶ Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert 247.

⁹⁷ Siehe dazu: Hermann Tüchle, Romfahrten deutscher Bischöfe im 10. Jahrhundert, in: Heinz Fleckenstein-Gerhard Gruber-Georg Schwaiger-Ernst Tewes (Hrg.), Ortskirche-Weltkirche. Festgabe für Julius Kardinal Döpfner, Würzburg 1973, 98–110.

schof Ulrich nach Ausweis seiner Vita dreimal die Reise auf sich genommen. Daß dabei auch dem Nachfolger des heiligen Petrus die Reverenz erwiesen wurde, versteht sich von selbst. Darüber hinaus läßt sich jedoch weder für Ulrich noch für Liutold eine besondere Verbindung zu den Päpsten jener dunklen Epoche des sogenannten *Saeculum obscurum* nachweisen.⁹⁸ Das gilt auch für Johannes XV., der ganz vom Willen des römischen Patriziers Crescentius II. Nomentanus († 998) abhängig und nach der Überlieferung des *Liber pontificalis* infolge seiner Geld- und Familienpolitik sowie seiner Rücksichtslosigkeit bei Klerus und Volk verhaßt gewesen war. Vorübergehend mußte er nach Tuszien fliehen und starb, noch ehe Otto III. ihm zu Hilfe eilen konnte.⁹⁹

Dagegen war die hohe Würde des Bischofs von Rom in seiner Eigenschaft als Nachfolger des heiligen Petrus nicht umstritten. Die päpstliche Autorität hatte in der lateinischen Kirche ungeachtet des Niedergangs des Papsttums im 9./10. Jahrhundert aufgrund des Zerfalls übergreifender politischer Ordnungen und des dadurch bedingten weitgehenden Wegfalls der altkirchlichen episkopal-synodalen Tradition seit dem 8. Jahrhundert kontinuierlich an Gewicht gewonnen.¹⁰⁰ Aus der Rückschau der Entwicklung des Kanonisationswesens im Zeitalter der »gregorianischen Reform« liegt es daher nahe, den Grund für Liutolds Handeln in der hohen Verehrung zu suchen, die dem heiligen Petrus und seinem Nachfolger entgegengebracht wurde. Es ist eine Tatsache, daß sich aus bisher nicht genügend geklärten Gründen im Anschluß an die 993 erfolgte erste päpstliche Kanonisation im westlichen Europa des 11. und vor allem des 12. Jahrhunderts die Anschauung durchsetzte, die bisher übliche Erhebung der Gebeine durch den Ortsbischof reiche für eine Kanonisation von allgemeinem Anspruch nicht mehr aus. Mit der Anerkennung durch den Papst glaubte man offenbar dem jeweiligen Kult ein größeres Gewicht und mehr Glanz verleihen und dessen überregionale Verbreitung garantieren zu können.¹⁰¹

Inwieweit nun dieser Sachverhalt schon für die Zeit Ulrichs von Augsburg zutrifft, eben daß die *canonisatio per viam cultus* allein für nicht mehr genü-

⁹⁸ Zum *Saeculum obscurum* siehe: Tellenbach, Zur Geschichte der Päpste im 10. und frühen 11. Jahrhundert 165–177; Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert; ders., Die Päpste des »dunklen Jahrhunderts« von Johannes VII. bis Sutri, in: Martin Greschat (Hrg.), Das Papsttum I (= Gestalten der Kirchengeschichte 11), Stuttgart-Berlin-Köln-Mainz 1985, 129–139 (Lit.), sowie den Beitrag von Georg Schwaiger. In diesem Band.

⁹⁹ Über ihn: Böhmer-Zimmermann, Papstregesten 256 (Nr. 641); Uhlirz, Jahrbücher 60; Zimmermann, Das dunkle Jahrhundert 227; ders., Papstabsetzungen des Mittelalters, Graz-Wien-Köln 1968, 104.

¹⁰⁰ Friedrich Kempf, Primatiale und episkopal-synodale Struktur der Kirche vor der gregorianischen Reform, in: Archivum Historiae Pontificiae 16 (1978) 27–66; ders., Die überdiözesane Hierarchie 325–341.

¹⁰¹ Hertling 177; Kuttner, La réserve papale 185–187; Kemp 58–81; Petersohn, Die päpstliche Kanonisationsdelegation 166; Vauchez 25–31.

gend erachtet¹⁰² und die Verehrung des Heiligen um einer größeren Resonanz und Autorität willen von der päpstlichen Kanonisation abhängig gemacht wurde, kann nicht entschieden werden. Es bleibt bei der Mutmaßung. Angesichts der blühenden Ulrichsverehrung (man denke nur an Halberstadt!), die in ottonisch-frühsalischen Zeit durch kaiserliche Gewogenheit einen in ihrer Auswirkung mit der päpstlichen Kanonisation durchaus vergleichbaren Impuls empfing, erscheint die Argumentation nicht unbedenklich. Steht hinter dieser These nicht zu sehr das (u. a. von Pseudo-Isidor beeinflusste) Gedankengut der »Gregorianischen Reform« des 11. Jahrhunderts? Wird so der primär wohl doch politischen Mission Liutolds nicht zu wenig Gewicht beigegeben? Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, daß es so gewesen ist. Wie stark aber muß dann – um mit Friedrich Kempf zu sprechen – der Glaube an den im Papsttum fortlebenden Petrus gewesen sein, »wenn er das Papsttum ausgerechnet zur Zeit seiner tiefsten Erniedrigung zum erstenmal als besonders sicheren Bürgen für neue Heiligenkulte einsetzte!«¹⁰³

¹⁰² Volkert-Zoeplf 106 (Nr. 187).

¹⁰³ Kempf, Die überdiözesane Hierarchie 337.

Urkundliche Beilage: Kanonisationsbulle für den hl. Ulrich von Augsburg vom 3. Februar 993¹

Ioannes episcopus, servus servorum Dei, omnibus archiepiscopis, episcopis et abbatibus in Gallia et Germania commorantibus salutem in Domino ac apostolicam benedictionem.

Cum conventus esset factus in palatio Lateranensi pridie kalendas Februarias, residente Joanne sanctissimo papa cum episcopis et presbyteris, astantibus diaconibus et cuncto clero, surgens reverendissimus Liutolfus Augustae episcopus inquit: »Domine sanctissime praesul, si vobis placet et omnibus episcopis et presbyteris hic residentibus, libellus, quem prae manibus habeo, coram vobis legatur, de vita et miraculis venerabilis Vdalrici, sanctae Augustanae ecclesiae dudum episcopi, et quid libitum vobis fuerit, decernatur, quia Spiritus Sancti testatur praesentia et congregatio sacerdotum, certum esse, quod legimus, quia nec potest veritas nostra mentiri, cuius in evangelio ista sententia est: *Ubi duo vel tres congregati fuerint in nomine meo, ibi et ego sum in medio eorum.*² Quod cum ita sit, nam nec huic tam brevi numero Spiritus Sanctus deest, quanto magis eum nunc interesse credamus, quando in unum convenit turba sanctorum, sanctum namque est pro debita veneratione collegium.«

Cumque perlecta esset vita praedicti sanctissimi episcopi, ventum est ad miracula, quae sive in corpore sive extra corpus gesta sunt, videlicet caecos illuminasse, daemones ab obsessis corporibus effugasse, paraliticos curasse et quamplurima alia signa ges-

Johannes, Bischof, Diener der Diener Gottes, an alle Erzbischöfe, Bischöfe und Äbte in Gallien und Germanien: Gruß im Herrn und Apostolischen Segen.

Als am 31. Januar im Lateranpalast eine Synode stattfand in Anwesenheit des heiligsten Papstes Johannes mit den Bischöfen und Priestern, im Beisein der Diakone und des ganzen Klerus, erhob sich der ehrwürdigste Liutold, Bischof von Augsburg, und sagte: »Herr, heiligster Vater, wenn ihr und alle hier anwesenden Bischöfe und Priester es gutheißt, werde euch das Büchlein vorgelesen, das ich in den Händen halte, vom Leben und den Wundertaten des verehrungswürdigen Ulrich, vor kurzem noch Bischof der heiligen Kirche von Augsburg, und es werde beschlossen, was euch beliebt, bezeugt doch die Gegenwart des Heiligen Geistes und die Versammlung der Priester, daß wahr ist, was wir lesen, weil unsere Wahrheit nicht lügen kann, von der es im Evangelium heißt: *Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.*² Da dem so ist – denn auch bei einer so kleinen Zahl fehlt der Heilige Geist nicht – um wieviel mehr dürfen wir glauben, daß er jetzt gegenwärtig ist, wenn eine [ganze] Schar von Heiligen sich versammelt hat? Heilig nämlich ist das Kollegium aufgrund der ihm geschuldeten Ehrerbietung.«

Nachdem nun die Lebensgeschichte des genannten heiligsten Bischofs kundgemacht worden war, kam die Rede auf die Wunder, die sich ereignet haben, sei es zu Lebzeiten, sei es nach seinem Tod, daß er nämlich Blinden das Augenlicht gegeben, Dämonen

¹ Der hier vorgelegte lateinische Text der Urkunde ist abgedruckt aus: Zimmermann, Papsturkunden I 612f. (Nr. 315).

² Mt 18,20.

sisse, quae nequaquam calamo et atramento illustrata sunt. Quae omnia lepida satis urbanitate expolita recepimus, et communi consilio decrevimus memoriam illius, id est sancti Vdalrici episcopi, affectu piissimo et devotione fidelissima venerandam, quoniam sic adoramus et colimus reliquias martyrum et confessorum, ut eum, cuius martyres et confessores sunt, adoremus, honoramus servos, ut honor redundet in Dominum, qui dixit: *Qui vos recipit, me recipit.*³ Ac perinde nos, qui fiduciam nostrae iustitiae non habemus, illorum precibus et meritis apud clementissimum Deum iugiter adiuvemur, quia divina saluberrima praecepta et sanctorum canonum ac venerabilium patrum instabant efficaciter documenta omnium ecclesiarum Dei pio considerationis intuitu, immo apostolici moderaminis annisu, utilitatum commoditatem atque firmitatis perficere integritatem, quatenus memoria Vdalrici iam praefati venerabilis episcopi divino cultui dedicata existat et in laudibus Dei diutissime persolvendis semper valeat proficere.

aus Besessenen vertrieben, Lahme geheilt und eine große Menge anderer Zeichen gewirkt habe, die nicht mit Feder und Tinte aufgezeichnet sind. Das alles, in einer recht anmutigen und gepflegten Sprache geschildert, haben wir angehört und einmütig haben wir beschlossen, es sei das Andenken jenes, nämlich des heiligen Bischofs Ulrich, mit frömmster Liebe und gläubigster Ehrfurcht zu verehren. Denn so verehren und ehren wir die Reliquien der Blutzengen und Bekenner, daß wir den verehren, dessen Blutzengen und Bekenner sie sind; wir ehren die Diener, damit die Ehre übergehe auf den Herrn, der gesagt hat: *Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf.*³ Und so mögen wir, die wir kein Vertrauen in unsere Gerechtigkeit haben, durch ihre Fürbitten und Verdienste beim gütigsten Gott immerdar Hilfe erlangen; denn die sehr heilsamen göttlichen Gebote und die Lehren der heiligen Kanones und der ehrwürdigen Väter drängten – in frommem Blick auf die Erwägung aller Kirchen Gottes, aber auch durch das Bemühen der apostolischen Leitung – nachdrücklich darauf, die angemessenen Vorteile und das ganze Maß an Festigkeit zu erlangen, damit das Andenken des schon genannten ehrwürdigen Bischofs Ulrich dem Gottesdienst geweiht sei und im ununterbrochenen Lob Gottes immer mehr sich ausbreiten möge.

³ Mt 10,40. – Siehe zu diesem schwer zu übersetzenden Textabschnitt auch: Hieronymus. Epistulae (= Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum 55 I/2), Wien-Leipzig 1912 [unverändert. Nachdruck: New York-London 1961], 352 (Brief 109). – Allerdings sagt der Kirchenlehrer Hieronymus (um 347–429) in seinem Brief an den Priester Riparius (Hervorhebungen vom Verfasser): »Nos autem non dico martyrum reliquias, sed ne solem quidem et lunam, non angelos, non archangelos, non seraphim, non cherubim et omne nomen, quod nominatur et in praesenti saeculo et in futuro, colimus et adoramus, ne serviamus creaturae potius quam creatori, qui est benedictus in saecula. Honoramus autem reliquias martyrum, ut eum, cuius sunt martyres, adoremus, honoramus servos, ut honor servorum redundet ad dominum, qui ait: qui vos suscipit, me suscipit.« (Wir aber, sage ich, verehren [in antik-kultischem Sinne] die Reliquien der Märtyrer nicht und beten sie nicht an, ja nicht einmal Sonne und Mond, Engel und Erzengel, Seraphim und Cherubim und jeden Namen, der in Gegenwart und in Zukunft genannt wird, damit wir nicht einem Geschöpf mehr dienen als dem Schöpfer, der gepriesen ist in Ewigkeit. Wir ehren aber die Reliquien der Märtyrer, um den anzubeten, dessen Märtyrer sie sind, und wir ehren die Diener, damit die Ehre der Diener übergehe auf den Herrn, der sagt: Wer euch aufnimmt, nimmt mich auf).

Si quis interea, quod non credimus, temerario ausu contra ea, quae ab hac nostra auctoritate pie ac firmiter per hoc nostrum privilegium constituta sunt, contraire tentaverit, vel haec, quae a nobis ad laudem Dei pro reverentia iam dicti episcopi statuta sunt, refragari, aut in quoquam transgredi, sciat se auctoritate beati Petri principis apostolorum, cuius vel immeriti vices agimus, anathematis vinculo innodatum. At vero qui pio intuitu observator extiterit, benedictionis gratiam a misericordissimo Domino Deo nostro multipliciter consequatur et aeternae vitae particeps efficiatur.

Scriptum est per manus Stephani notarii regionarii et scriniarii sanctae Romanae ecclesiae in mense Februario, indictione⁴ sexta, anno nongentesimo nonagesimotertio.

Ego Joannes sanctae Romanae catholicae et apostolicae ecclesiae episcopus huic decreto a nobis promulgato consensi et subscripsi.

Joannes episcopus sanctae Anagninae ecclesiae consensi.

Benedictus episcopus sanctae Piperniensis ecclesiae consensi.

Dominicus episcopus sanctae Ferentinae ecclesiae consensi.

Crescentius episcopus sanctae Silvae Candidae ecclesiae consensi.

Anniso episcopus sanctae Cerensis ecclesiae consensi.

Bonizo archipresbyter et cardinalis sanctae Luciae consensi.

Benedictus presbyter et cardinalis sancti Stephani consensi.

Leo presbyter et cardinalis sancti Nerei consensi.

Joannes presbyter et cardinalis sancti Damasi consensi.

Leo presbyter et cardinalis sancti Sixti consensi.

Sollte indessen jemand – was wir nicht glauben – in Frevelmut dem entgegenhandeln, was kraft unserer Autorität fromm und fest durch dieses unser Privileg angeordnet ist, oder sich dem widersetzen, was von uns zum Lobe Gottes für die Verehrung des schon genannten Bischofs bestimmt worden ist, oder es in irgendeinem Punkt übertreten, dann soll er wissen, daß er kraft der Autorität des seligen Petrus, des Apostelfürsten, dessen Stelle wir ohne unser Verdienst einnehmen, mit der Fessel des [Kirchen-]Bannes gebunden ist. Wer es aber in frommer Meinung beachtet, der empfangen Gnade und Segen in reicher Fülle vom allbarmherzigen Herrn, unserem Gott, und werde des ewigen Lebens teilhaftig.

Das wurde geschrieben von Stephanus, dem Regionarnotar und Skriniar der heiligen römischen Kirche, im Monat Februar, im sechsten Jahr der Indiktion,⁴ im Jahre 993.

Ich Johannes, Bischof der heiligen römischen, katholischen und apostolischen Kirche, habe diesem von uns erlassenen Dekret zugestimmt und es unterzeichnet.

Ich Johannes, Bischof der heiligen Kirche von Anagni, habe zugestimmt.

Ich Benediktus, Bischof der heiligen Kirche von Priverno, habe zugestimmt.

Ich Dominikus, Bischof der heiligen Kirche von Ferentino, habe zugestimmt.

Ich Crescentius, Bischof der heiligen Kirche von Silva Candida, habe zugestimmt.

Ich Anniso, Bischof der heiligen Kirche von Cerveteri, habe zugestimmt.

Ich Bonizo, Erzpriester und Kardinal von St. Luzia, habe zugestimmt.

Ich Benediktus, Priester und Kardinal von St. Stephan, habe zugestimmt.

Ich Leo, Priester und Kardinal von St. Nereus, habe zugestimmt.

Ich Johannes, Priester und Kardinal von St. Damasus, habe zugestimmt.

Ich Leo, Priester und Kardinal von St. Sixtus, habe zugestimmt.

⁴ Zur Jahresbezeichnung der Indiktion (Römerzinszahl) siehe: Hermann Grotefend, Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, Hannover¹²1982, 8f., 140.

Joannes presbyter et cardinalis sanctorum apostolorum consensi.

Joannes presbyter et cardinalis sanctorum quattuor Coronatorum consensi.

Joannes presbyter et cardinalis sancti Clementis consensi.

Crescentius presbyter et cardinalis sancti Calixti consensi.

Benedictus archidiaconus, Joannes diaconus et oblationarius, Benedictus diaconus, Joannes diaconus. Hi omnes consenserunt et subscriperunt.

Data tertio nonas⁵ Februarii, per manum Joannis episcopi sanctae Nepesinae ecclesiae et bibliothecarii sanctae sedis apostolicae anno pontificatus domini nostri Joannis, sanctissimi XV. papae octavo, mense dicto et indictione sexta.

Ich Johannes, Priester und Kardinal von den heiligen Aposteln, habe zugestimmt.

Ich Johannes, Priester und Kardinal von den Vier Gekrönten Heiligen, habe zugestimmt.

Ich Johannes, Priester und Kardinal von St. Klemens, habe zugestimmt.

Ich Crescentius, Priester und Kardinal von St. Calixtus, habe zugestimmt.

Archidiakon Benediktus, Diakon und Oblationar Johannes, Diakon Benediktus und Diakon Johannes: Diese alle haben zugestimmt und unterschrieben.

Gegeben am 3. Februar durch Johannes, Bischof der heiligen Kirche von Nepi und Bibliothekar des Heiligen Apostolischen Stuhles, im achten Jahr des Pontifikats unseres Herrn, des heiligsten Papstes Johannes XV, im genannten Monat, im sechsten Jahr der Indiktion.

⁵ Die fälschliche Datierung »tertio kalendas« hat schon Welser korrigiert. – Siehe oben S. 206; Zimmermann, Papsturkunden 612f. (Nr. 315).